



Freie Unabhängige Wählervereinigung

Freie Unabhängige Wählervereinigung Göglingen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Freie Unabhängige Wählervereinigung Göglingen e. V. (FUW). Er hat seinen Sitz in 74363 Göglingen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist ein Ortsverband im Sinne des §7 der Satzung des Landesverbandes der Freien Wähler Baden-Württemberg e.V. (Stand: 23.06.2015).

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereines ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder EU-Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen der Freien Wählervereinigung Baden-Württemberg e.V. bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Liquidation des Vereins
 - d) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Vorstand entscheidet hierüber durch einstimmigen Beschluss. Der Betroffene ist vorher anzuhören.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden (1. Vorsitzender und Stellvertreter). Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b) Wahl des Vorstandes und weiterer Funktionsträger
 - c) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand über das örtliche Mitteilungsblatt einzuberufen. Die Einladung enthält die Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung stellen. Dabei ist die in der Einladung genannte Einreichungsfrist zu beachten. Die Anträge sind schriftlich zu begründen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen sind in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen den Bewerbern, so entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von 2 Jahren statt. Die Hälfte der Funktionsträger wird im versetzten Turnus gewählt. Muss ein Funktionsträger im Laufe seines Amtes ersetzt werden, so kann für diese Wahl eine verkürzte Amtszeit festgelegt werden.

§ 9 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit der Ortsverband sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

§ 12. Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 41 BGB ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, sofern mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen an die Stadt Güglingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.4.2017 in Kraft.